

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00644 vom 17. Mai 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00644](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00644)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00644 du 17 mai 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00644 del 17 maggio 2019

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Erlöschen der Aufenthaltsbewilligung aufgrund Verlassens der Schweiz] Gemäss 2C\_124/2018 vom 17. Mai 2019 ist für die Beurteilung der Frage, ob eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aufgrund eines sechsmonatigen Auslandsaufenthalts erloschen sei, nicht ausschliesslich auf die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland abzustellen. Der Lebensmittelpunkt könne nur in Verbindung mit den gesetzlichen Erfordernissen bedeutsam sein, dass die Schweiz dauerhaft (für sechs Monate mindestens) verlassen worden sei, allenfalls unterbrochen durch kurzfristige (Geschäfts-, Besuchs- oder Touristen-)Aufenthalte (E. 3.1). Vorliegend Verschiebung des Lebensmittelpunkts nach Serbien bejaht, weil während zweier Jahre weder eine Wohnung noch eine Arbeitsstelle in der Schweiz vorhanden war. Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Sinngemäss macht die Beschwerdeführerin einen Anwesenheitsanspruch aus Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) geltend. Diese Bestimmung bzw. der inhaltlich gleichwertige Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantieren den Schutz des Privat- und Familienlebens.

### E. 4.1

Art. 8 EMRK verschafft keinen Anspruch auf Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Unter dem Aspekt des Schutzes des Familienlebens kann diese Bestimmung verletzt sein, wenn einer ausländischen Person, deren Familienangehörige sich hier aufhalten und über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügen, die Anwesenheit untersagt und damit ihr Zusammenleben vereitelt wird. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d. h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 144 I 91 E. 2.2, 143 I 21 E. 5.1). Über die Kernfamilie hinaus kann Art. 8 EMRK auch für nahe Verwandte einer in der Schweiz fest anwesenheitsberechtigten Person ein Aufenthaltsrecht entstehen lassen. Grundsätzlich setzt dies allerdings unter anderem voraus, dass die verwandte, ausländische Person von der in der Schweiz fest anwesenheitsberechtigten Person abhängig bzw. pflegebedürftig ist und nicht umgekehrt. Im Verhältnis der Eltern zu ihren volljährigen Kindern ist dieses Erfordernis in dem Sinn zu relativieren, dass die Abhängigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit auch aufseiten der in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Person bestehen kann (BGr, 23. April 2019, 2C\_269/2018, E. 4.3 mit weiteren Hinweisen). Die Beschwerdeführerin ist nicht verheiratet und hat drei volljährige Söhne. Diese leben zwar in der Schweiz; ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis zu diesen ist jedoch weder belegt noch ersichtlich.

#### **E. 4.2**

Nachdem die Beschwerdeführerin ihren Lebensmittelpunkt bereits vor mehr als zwei Jahren freiwillig nach Serbien verlegt hat und ihre Aufenthaltsbewilligung folglich erloschen ist (vorn 3.4 ff.), kann sie vorliegend aus dem Recht auf Schutz des Privatlebens gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK nichts zu ihren Gunsten ableiten (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.5 mit zahlreichen Hinweisen, BGE 131 II 339 [= Pra 95/2006 Nr. 39] E. 5).

#### **E. 5.1**

Da die Beschwerdeführerin weder aus dem Völkerrecht noch aus dem Landesrecht einen Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz ableiten kann, hatte die Vorinstanz die Frage der (Wieder-)Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Massgabe der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen von Art. 18–29 AIG und damit nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen (BGr, 16. Juni 2016, 2C\_367/2016, E. 2; VGr, 22. November 2017, VB.2017.00492, E. 4.1). In solche Ermessensentscheide kann das Verwaltungsgericht nur eingreifen, wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt, der Entscheid sich insbesondere von sachfremden Motiven leiten lässt (§ 50 VRG; vgl. Donatsch, Kommentar VRG, § 50 N. 25 f.).

#### **E. 5.2**

Ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. a AIG liegt nicht vor, was die Beschwerdeführerin auch explizit anerkennt. Insbesondere begründet ihre Anstellung bei der Einwohnergemeinde L keinen solchen. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG).

#### **E. 5.3**

Es bleibt somit zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht eine erleichterte Wiederzulassung verweigert hat. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG in Verbindung mit Art. 49 VZAE kommt eine solche bei Ausländerinnen und Ausländern in Betracht, die früher im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, sich vor ihrer freiwilligen Ausreise mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben und deren freiwillige Ausreise nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Die Beschwerdeführerin erfüllt die Voraussetzung des mindestens fünfjährigen Aufenthalts in der Schweiz ohne Weiteres. Das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung stellte sie am 26. März 2018. Zu diesem Zeitpunkt lagen ihre freiwillige Ausreise und die Verschiebung ihres Lebensmittelpunkts nach Serbien mit Blick auf das Gesagte (vorn 3.2 ff) bereits mehr als zwei Jahre zurück. Damit ist die zeitliche Voraussetzung von Art. 49 Abs. 1 lit. b VZAE für eine Wiederzulassung gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG nicht gegeben. Die Weigerung der Vorinstanz, der Beschwerdeführerin in Abweichung der Zulassungsvoraussetzungen von Art. 18–29 AIG eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, erweist sich als nicht rechtsverletzend.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

#### **E. 7**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

## **E. 8**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:  
Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 5. September 2016, 2C\_1151/2015, E. 1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.